

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2025

Nr. 2025/208

KR.Nr. K 0244/2024 (VWD)

## **Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Auswirkungen der Umweltverantwortungsinitiative auf Solothurner Bevölkerung und Wirtschaft Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Am 9. Februar 2025 stimmen wir über die Umweltverantwortungsinitiative (UVI) ab. Bei Annahme der Initiative müsste der Ressourcenverbrauch in der Schweiz massiv reduziert werden. Der Regierungsrat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen hätte die UVI auf die Solothurner Bevölkerung?
2. Wie schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen der UVI auf die Solothurner Wirtschaft ein?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die UVI insbesondere die Industrie und damit Betriebe wie Stahl Gerlafingen schwächen würde?

### **2. Begründung**

Die UVI fordert eine drastische Reduktion des Ressourcenverbrauchs innert zehn Jahren. Die Schweiz soll bis 2035 die planetaren Grenzen nicht mehr überschreiten. Bevölkerung und Wirtschaft müssen den Ressourcenverbrauch beziehungsweise den inländischen Konsum massiv reduzieren, was insgesamt zu massiven Einschränkungen für Wirtschaft und Menschen führen würde. Heute erfüllen nur Staaten wie Afghanistan, Haiti oder Eritrea die Anforderungen der UVI. Der Grund liegt im tiefen Wohlstandsniveau und dem bescheidenen Lebensstil in diesen Staaten. Die Initiative hätte insgesamt wohl auch grosse Auswirkungen auf die Solothurner Bevölkerung und Wirtschaft. Der Regierungsrat ist gebeten, diese Auswirkungen qualitativ einzuschätzen.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Die Umweltverantwortungsinitiative (UVI) will zur langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dazu soll ein neuer Artikel 94a in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) aufgenommen werden. Bund und Kantone müssten dafür sorgen, dass die durch den Konsum in der Schweiz verursachte Umweltbelastung die planetaren Grenzen, gemessen am Bevölkerungsanteil der Schweiz, nicht mehr überschreitet. Dies müsste nach Annahme der Initiative gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 197 Ziffer 13 BV innert 10 Jahren erfolgen.

Die Regulierungs- und Anreizmassnahmen, die getroffen werden müssten, um die kurze Umsetzungsfrist der Initiative einzuhalten, hätten einschneidende wirtschaftliche und gesellschaftliche Konsequenzen zur Folge. Der Initiativtext definiert nicht, mit welchen Instrumenten die Ziele der Initiative erreicht werden sollen. Die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft wären entsprechend stark abhängig von der Umsetzung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die notwendigen Gesetzesänderungen auf Stufe Bund und Kanton durch Referenden blockiert werden können.

Wir sind der Ansicht, dass es zielführender und effizienter ist, die verschiedenen, bereits heute bestehenden Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung umzusetzen, als neue Regelungen einzuführen. Bereits die BV verpflichtet den Bund und die Kantone mit Artikel 73, sich für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einzusetzen.

Zahlreiche Politikbereiche tragen bereits zu konkreten Verbesserungen bei. Die Umwelt- und Klimapolitik oder die Landwirtschafts-, Energie-, Raumordnungs- und Verkehrspolitik fokussieren dabei vor allem auf die in der Schweiz entstehende Umweltbelastung. Die Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, wie beispielsweise dem Übereinkommen vom 12. Dezember 2015 von Paris (Klimaübereinkommen), trägt ebenfalls zur Reduktion der Umweltbelastung bei.

Der Bund hat die Reduktion der Umweltbelastung im In- und Ausland bereits in verschiedenen Strategien aufgenommen, unter anderem in der Strategie nachhaltige Entwicklung 2030 und der langfristigen Klimastrategie. Auf gesetzlicher Ebene sind unter anderem das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) relevant.

Wir können einzelne Anliegen der UVI zur Erhaltung der Lebensgrundlagen grundsätzlich nachvollziehen, sind aber der Auffassung, dass verschiedene Massnahmen und Instrumente dem Nachhaltigkeitsprinzip bereits Rechnung tragen. Sie sind aber – anders als die Initiative – nicht mit einschneidenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen verbunden.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Welche Auswirkungen hätte die UVI auf die Solothurner Bevölkerung?*

Die Auswirkungen der UVI können nicht ausschliesslich für die Solothurner Bevölkerung aufgezeigt werden. Eine Einschätzung der Auswirkungen muss für die ganze Schweiz gemacht werden. Die UVI will die natürlichen Lebensgrundlagen für die zukünftigen Generationen auf sozialverträgliche Art und Weise sicherstellen. Eine Auswirkung der UVI wären jedoch beispielsweise weitgehende Regulierungs- und Anreizmassnahmen mit entsprechenden gesellschaftlichen Auswirkungen. Auch Änderungen von Konsumgewohnheiten müssten aufgrund der kurzen Übergangsfristen mit möglicherweise strengen Vorschriften durchgesetzt werden.

In den besonders umweltrelevanten Bereichen Ernährung, Wohnen, Mobilität und Bekleidung würde es in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Massnahmen möglicherweise zu Preissteigerungen und einem sinkenden Angebot kommen. Die Konsumentinnen und Konsumenten hätten nicht mehr die vollständige Wahlfreiheit und müssten auf vieles verzichten. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass hohe gesellschaftliche Anpassungskosten geleistet werden müssten, wie beispielsweise Informations- und Transaktionskosten. Um tragfähige und sozialverträgliche Lösungen erarbeiten zu können, ist genügend Zeit notwendig. Die Umsetzung der Initiative innerhalb der kurzen Frist würde die Anstrengungen für eine sorgfältige Erarbeitung von möglichen Lösungen unterlaufen. Die Anliegen der verschiedenen Stakeholder müssten zudem ebenfalls berücksichtigt werden.

### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen der UVI auf die Solothurner Wirtschaft ein?*

Würde die UVI angenommen, hätte dies steigende Anforderungen und voraussichtlich Kosten Auswirkungen in allen Wirtschaftssektoren zur Folge. Die Schweiz ist keine isolierte Volkswirtschaft. Besonders betroffen wäre der Primärsektor (Landwirtschaft und die Rohstoffgewinnung). Der neue Artikel 94a BV würde sowohl für Güter und Dienstleistungen, welche in der Schweiz verkauft werden, als auch für Exportgüter gelten. Dies hat zur Folge, dass Güter und Vorleistungen, die für den Schweizer Markt produziert werden, unter strengeren Voraussetzungen produziert werden müssten. Da dies zu höheren Kosten führt, dürften Unternehmen, in erster Linie KMU ohne Möglichkeit zu einer differenzierten Produktion, auf dem ausländischen Markt einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Erhebliche Auswirkungen auf den Schweizer Exportmarkt wären die Folge. Im Gegenzug müssten Hersteller im Ausland die Produkte für den Schweizer Markt so anpassen, dass sie den neuen, von der Initiative geforderten Standards entsprechen.

Durch die geografische Lage als Transitkanton und die zahlreichen Logistikbetriebe wäre der Kanton Solothurn direkt von den Konsequenzen und dem Umbau der Wirtschaft betroffen.

Allerdings könnten sich für einige Unternehmen auch Chancen eröffnen, beispielsweise im Bereich der nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft, innovativer Bautechnologien, erneuerbarer Energien oder in der Recycling-Branche. Der technologische Fortschritt kann sich durch Investitionen in Forschung und Entwicklung beschleunigen. Dadurch könnte bei ausgewählten Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Insgesamt muss jedoch festgehalten werden, dass bei einer Annahme der Initiative mit einer erheblichen Belastung der Wirtschaft gerechnet werden muss. Die kurze Übergangsfrist hätte zur Folge, dass drastische Regulierungs- und Anreizmassnahmen betreffend den inländischen Absatzmarkt notwendig würden. Zudem wären diese Massnahmen mit neuen Vollzugskosten verbunden.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die UVI insbesondere die Industrie und damit Betriebe wie Stahl Gerlafingen schwächen würde?*

Wie in Ziffer 3.2.2 in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die Wirtschaft, insbesondere an den Primärsektor und, damit einhergehend, die damit verbundenen Kosten, bei einer Annahme der Initiative steigen würden. In Anbetracht der angespannten Situation des Stahlwerks Gerlafingen würde dies zweifelsohne zu einer weiteren Belastung führen.

Der Erhalt des Stahlwerks Gerlafingen weist für uns eine hohe Dringlichkeit und volkswirtschaftliche Priorität auf. Das Stahlwerk verarbeitet über 50 Prozent des anfallenden Stahlschrotts aus der Schweiz zu klimaneutralem Baustahl und setzt damit das Prinzip der Kreislaufwirtschaft um. Mit der Produktion von Recyclingstahl wird zudem deutlich weniger CO<sub>2</sub> ausgestossen als bei der Produktion von neuem Stahl. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag an die Dekarbonisierung der Stahlproduktion geleistet, was letztlich auch im Sinne der UVI ist. Es wäre daher widersprüchlich, wenn Stahl Gerlafingen gerade durch die Annahme der UVI zusätzlich belastet würde.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6523)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat